

## Qualitätsvorschriften in Handwerksordnungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit (dargestellt an österreichischen Beispielen)

Herbert Knittler

Grundsätzlich erscheint es naheliegend, dass sich der Mittelalterarchäologe in der Auseinandersetzung mit Fragen wie Mangelhaftigkeit und Fehlproduktion, die sich aus dem Fundmaterial ergeben, vom Historiker Unterstützung erhofft. Nach Durchsicht eines umfangreichen Pakets normativer Schriftquellen, das von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts reicht<sup>1</sup>, muss diese Erwartung freilich relativiert werden. Abgesehen von der insgesamt spärlichen Überlieferung von Qualitätsvorschriften, bleiben diese in der Regel allgemein und formelhaft; sie betreffen darüber hinaus vorab Gewerbe wie jene des Nahrungsmittel- und des Textilsektors, deren Produkte sich nur ausnahmsweise im Fundgut erhalten haben. Nur in Einzelbereichen – wie etwa bei einigen metallverarbeitenden Handwerken – lässt sich ansatzweise ein Konnex von Normierung und überprüfbarer Produktqualität erkennen. Im Vordergrund der folgenden Darstellung werden somit die Voraussetzungen für die Formulierung von Qualitätsbestimmungen sowie die Entwicklung von Instanzen und Mechanismen für deren Kontrolle zu stehen haben. Produktbezogene Aussagen sollten hingegen die Ausnahme bilden.

In einer 1599 von Kaiser Rudolf II. auf Betreiben der Stadt Wien für Österreich unter der Enns erlassenen Landesgewerbeordnung findet sich die Aufforderung an die bürgerlichen Bäcker, das Gebäck künftig nicht so schlecht, schwarz und geschmacklos zu backen, zumal *in denen nechstgelegenen flecken, märckten und dörffern schöner, besser und wolgeschmacher brodt als allhie in der statt gefunden wirdt*<sup>2</sup>. Mit dem Hinweis auf vorangegangene Beschwerden und mit der Nennung der Gründe für den Übelstand, die man im Fürkauf des

<sup>1</sup> Herangezogen wurde – über die im einzelnen genannten Editionen und Regestenwerke hinaus – eine in den 1980er Jahren unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Gustav OTRUBA (†) angelegte Sammlung von Abschriften niederösterreichischer, dazu auch Wiener Handwerksordnungen vor 1600. Derselben folgt auch die Schreibweise bei bisher nicht veröffentlichten Quellen.

<sup>2</sup> Niederösterreichisches Landesarchiv, Ständisches Archiv (NÖLA, StA), Ständische Akten B I, Nr. 6, fol. 328-331. Vgl. dazu József Bartócz, Die Regelung der Qualität bei den ungarländischen Zünften. In: II. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprém 20.-24. 11. 1978. Veszprém 1979, 143-158.

Weizens und in der daraus folgenden Teuerung der Rohstoffe Gries und Semelmehl zu erkennen glaubte, werden auch zentrale Bestimmungsmerkmale des Begriffes Qualität angesprochen<sup>3</sup>.

Qualität lässt sich vereinfacht als Beschaffenheit einer Ware nach ihren Unterscheidungsmerkmalen gegenüber anderen Waren, ihren Vorzügen oder Mängeln, definieren<sup>4</sup>. Diese Beschaffenheit ist zum einen objektiv auf messbare Eigenschaften bezogen, wobei etwa bei Lebensmitteln eine gesundheitsgefährdende oder -schädigende Wirkung, resultierend aus Verderb oder Verfälschung, die Grenze zum strafbaren Tatbestand im Sinne des Verbraucherschutzes markiert. Subjektiv bringt der Begriff die Abstufung des Eignungswertes gleichartiger Güter für die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zum Ausdruck. Diese wiederum können schichtspezifisch im Sinne von Angemessenheit verstanden werden<sup>5</sup>, wie aus dem Hinweis auf das übliche Qualitätsgefälle zwischen Stadt und Land zu erkennen ist, oder aber unter Einbeziehung von Kategorien wie Dauerhaftigkeit, Funktionalität, Gefälligkeit usw. Rohstoffe und Verarbeitungsweisen bilden hier ein Bewertungsgeflecht mit Traditionen und Erfahrungswerten, zu dem sich der Konsument über Beschwerden an die Obrigkeit äußern kann. Jedenfalls kommt dem Preis eine entscheidende Funktion zu, wobei eine Anpassung zwischen den vom Verbraucher gebildeten Qualitätsstufen und den vom Anbieter gebildeten Preisstufen stattfindet<sup>6</sup>. Hilfsmittel auch zum Zwecke eines Preis-Leistungsvergleichs können Güte- und Warenzeichen darstellen, die gleichzeitig bestimmte Herkunftsorte und/oder Fertigungsmethoden garantieren sollen<sup>7</sup>.

Eine angemessene Qualität war nur durch entsprechende Kontrolle sicherzustellen. Da die gewerbliche Herstellung von Gütern in der Regel mit dem Ziele der Transformation derselben zu Waren betrieben wurde, die Marktverwaltung und -gerichtsbarkeit in den Städten des österreichischen Raumes zu meist dem Stadtherren zustand, fiel die Warenprüfung zunächst in die Kompetenz des Stadtrichters, wie noch Ordnungen des frühen 14. Jahrhunderts erkennen

<sup>3</sup> Vgl. dazu József BARTÓCZ, Die Regelung der Qualität bei den ungarländischen Zünften. In: II. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprém 20.-24. 11. 1978. Veszprém 1979, 143-158.

<sup>4</sup> Art. Qualität. In: Brockhaus. Die Enzyklopädie 17, Mannheim <sup>20</sup>1998, 657.

<sup>5</sup> Vgl. Gerhard JARITZ, Mittelalterliche Realienkunde: Quellenbefund und Quelleninterpretation. In: Die Erforschung von Alltag und Sachkultur des Mittelalters (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 6) Wien 1984, 36 f.; Ders., Handwerkliche Produktion und Qualität im Spätmittelalter. In: Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 11) Wien 1988, 36.

<sup>6</sup> Zum Zusammenhang von Preis- und Qualitätswettbewerb Reinald ENNEN, Zünfte und Wettbewerb (Neue Wirtschaftsgeschichte 3), Köln-Wien 1971, 53-65.

<sup>7</sup> Zuletzt etwa Hans C. PEYER u. a., Beschauzeichen. In: Lexikon des Mittelalters 1, Stuttgart-Weimar <sup>2</sup>1999, 2056-2058.

lassen<sup>8</sup>. Diesem fehlten aber zumeist die für die Warenkontrolle notwendigen technischen Kenntnisse, so dass eigene Beschaumeister eingesetzt wurden. Zumeist kamen diese aus dem jeweils zu kontrollierenden Gewerbe, mitunter wurden aber auch Meister aus anderen Gewerben oder sonstige Bürger in dieser Funktion herangezogen. Letzteres gilt besonders für kleine Städte und Märkte mit einer beschränkten Zahl von Handwerkern und für die versorgungspolitisch besonders wichtige Fleisch- und Brotbeschau. Andererseits hatte im Falle der Wiener Weber die Beschau 1379 zusammen mit dem Hansgrafen und dessen Anwalt, jene der Köche 1486 durch zwei aus den Genannten und zwei weitere Bürger zu erfolgen<sup>9</sup>. Mit wachsendem Autonomiegewinn der zünftischen Organisation gingen auch die Agenden der Warenkontrolle zunehmend in deren Kompetenz über, wenngleich die Beschaumeister den Charakter öffentlicher, beeideter Organe („geschworene Meister“) behielten. Ihre Zahl betrug meist zwei oder vier, ihre Amtsperiode dürfte höchstens ein Jahr gedauert haben, mitunter war ein quatermberlicher oder monatlicher Wechsel vorgesehen<sup>10</sup>.

Minderwertige Waren, die in der Beschau als „ungerecht“ erkannt und für wandelbar erklärt wurden, verfielen der Beschlagnahme zugunsten der Stadt, deren karitativen Einrichtungen (Spital etc.) oder zu Händen von Bürgermeister oder Stadtrichter<sup>11</sup>. Vereinzelt beinhalten Ordnungen die Möglichkeit einer Berufung bei negativen Entscheidungen, wobei in solchen Fällen die Bewertung der Gesamtheit der Meister übertragen werden konnte; selbst das Tolerieren der Unkenntnis geltender Qualitätsansprüche (*umb die recht und aufsetz*) beim fremden Gast war möglich (Kürschner Krems 1534)<sup>12</sup>. Die Bestimmung, wie oft die Beschaumeister ihres Amtes walten sollten, variierte nach Zeit und Handwerk, ohne dass klare Grundlinien erkennbar wären. Teils finden sich exakt formulierte Zeitabstände, wie etwa wöchentlich oder alle 14 Tage, was eine Beschau in den Werkstätten und eine Kontrolle der Lager von Fertig- und Halbfertigprodukten impliziert, teils erfolgte dieselbe zu Marktzeiten, darüber hinaus kommt auch eine Verquickung beider Varianten vor. Sofern die Termine mit den Wochen- und Jahrmärkten zusammenfielen, wurde auch die Handelsware auswärtiger Anbieter, von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, begutachtet. Mitunter bleiben die diesbezüglichen Formulierungen jedoch unscharf und beliebig, wenn etwa 1492 hinsichtlich der Beschau des Schmiedehandwerks von Eggen-

<sup>8</sup> Hans LENTZE, Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten. In: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 15 (1935) 16 f.

<sup>9</sup> Heinz ZATSCHEK, Handwerk und Gewerbe in Wien. Von den Anfängen bis zur Erteilung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859. Wien 1949, 80.

<sup>10</sup> Ebd., 78.

<sup>11</sup> Harry KÜHNEL, Normen und Sanktionen. In: ders. (Hg.), Alltag im Spätmittelalter, Graz-Wien-Köln<sup>3</sup> 1986, 37 f.

<sup>12</sup> Otto BRUNNER (Hg.), Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (Fontes rerum Austriacarum III/1) Wien 1953, 213 f., Nr. 338.

burg bestimmt wird: [sie] *sol beschehen zu rechter weil und zeit und mit gueter vernunft*<sup>13</sup>.

Grundsätzlich diene die Beschau dem Schutz des Konsumenten, dem man eben den Erwerb von Qualitätsware zu einem angemessenen Preis gewährleisten wollte. Die häufig nachweisbare Formulierung, dass der Käufer nicht Schaden erleiden solle, geht wohl über einen Topos hinaus. Aber auch den Interessen des Handwerks selbst wurde Rechnung getragen: Dabei sollte der Ruf der gewerblichen Produzenten gesichert werden, dies auch in Auseinandersetzung mit außerstädtischen oder auswärtigen Anbietern, wobei hier oftmals schwer die Zielsetzungen Qualitätssicherung oder Wettbewerbsbeschränkung auseinander zu halten sind. Darüber hinaus stand im Falle minderwertiger Ware sogar der Ruf der Stadt und ihrer Marktveranstaltungen auf dem Spiel, so dass die Beschau auch als Element der Systemsicherung und Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung verstanden worden ist<sup>14</sup>. Freilich kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Objektivität der Beschauer oftmals in Frage gestellt wurde, diese auf Behinderungen oder offenen Widerstand gestoßen sind und manche Aktionen im Sand verliefen<sup>15</sup>. 1527 formuliert die ferdinandeische Generalhandwerksordnung hinsichtlich der Beschau: *Darnach soll diese von geschwornen meistern und gesellen gemeinsam mit einem ratsverordneten erfolgen, wobei diese unbestechlich ohne ansehen der person über prüfen sullen. Sie dürfen keine bestechungsgelder annehmen und sind aus der lade zu entschädigen. Wegen dieser tätigkeit dürfe niemand gehaßt oder gescholten werden*<sup>16</sup>.

Es ist eingangs darauf verwiesen worden, dass konkrete Qualitätsbestimmungen – geht man vom österreichisch-steirischen Material aus – sich auf drei Sektoren konzentrieren: die Lebensmittelgewerbe, jene, die Textilien herstellen oder veredeln, sowie die gerade im angesprochenen Raum stark vertretene, spartenmäßig differenzierte und mehrheitlich für den Export produzierenden Metallgewerbe. Dabei gehen die Bestimmungen für Fleischhauer, Bäcker, Müller und andere nicht nur zeitlich voran<sup>17</sup>, sondern sie weisen auch eine beachtliche Streuung und Kontinuität auf, deren Relevanz sich auch mit der Tatsache trifft, dass hier in der frühen Neuzeit zuerst der Schritt zur Bestellung besoldeter und permanent agierender Organe gesetzt worden ist.

Bereits in der Tullner Fleischerordnung von 1267 wird der grundlegenden gesundheitspolitischen Norm Ausdruck verliehen, dass ein Fleischer, der unreines Fleisch (*inmundas carnes*) verkauft, bis zur Ankunft des Richters festgehal-

<sup>13</sup> Archiv Gars, Urk. VII/1, inseriert in Hufschmiedordnung von 1599.

<sup>14</sup> JARITZ 1988 (zit. Anm. 5) 38.

<sup>15</sup> ZATSCHKE 1949 (zit. Anm. 9) 81.

<sup>16</sup> Nach Gustav OTRUBA, Gewerbe und Zünfte in Niederösterreich (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 88-90), St. Pölten-Wien 1989, 77. Den Vorrang der *gerechtheit* gegenüber *neyd noch gevelikeit* bei der Beschau betont eine Ordnung für die Wiener Neustädter Huf- und Scherenschmiede aus 1505: Martin SCHEUTZ u. a. (Hg.), Wiener Neustädter Handwerksordnungen: 1432 bis Mitte des 16. Jahrhunderts (Fontes rerum Austriacarum III/13) Wien-Köln-Weimar 1997, 121-126, Nr. 36.

<sup>17</sup> LENTZE 1935 (zit. Anm. 8) 16 f.

ten und dann von diesem bestraft werden soll<sup>18</sup>. Wenn ebendort verboten wird, Fleisch geschlachteter Tiere noch am selben Tag warm zu verkaufen, entspricht dies der „Unzeitigkeit“ einer 1460-63 für Oberwölz erlassenen Ordnung<sup>19</sup> und korrespondiert mit Kategorien wie Verarbeitungsfähigkeit und Geschmack<sup>20</sup>. In die Nähe von Fälschung und Irreführung stellt sich die Deklaration von Kastraunen als Kalbfleisch, die entsprechend einer Ordnung für Wolkersdorf und andere Orte 1570 zu bestrafen ist<sup>21</sup>. In Eferding wird 1607 das gleichzeitige Angebot von Ochsen- und Kuhfleisch verboten, augenscheinlich um zu verhindern, dass minderes Kuhfleisch im Preis des qualitativ höherwertigen Ochsenfleisches angeboten würde<sup>22</sup>.

Insgesamt überwiegen innerhalb des Bündels städtischer Vorschriften zur Sicherung von Qualität und Angebotsmenge bei Fleisch die letzteren, zumal wiederholt Engpässe bei der Versorgung angesprochen werden, die zu einer zeitweiligen, oftmals periodischen Öffnung des städtischen Markts für Fleischnacker aus dem Gäu führten. Dass eingeführtes Fleisch ebenso der Beschau unterlag wie jenes, das auf den städtischen Fleischtischen (nach der Waage – Aussee 1424) angeboten wurde<sup>23</sup>, versteht sich von selbst.

Wiederholen sich auch hinsichtlich des Angebots von Brot und sonstigen Mehlprodukten einzelne der soeben angesprochenen Charakteristika, insbesondere eine immer wiederkehrende Mangelsituation<sup>24</sup>, so spielte hier doch der Preiswettbewerb eine erheblichere Rolle. Bereits 1376 lässt das Pettauer Stadtrecht Praktiken der Bäcker erkennen, trotz vorhandenen Mehlvorrats die Ausbackung einzuschränken oder eben mindergewichtiges Brot zu produzieren<sup>25</sup>. Da der Bäcker hinsichtlich des Mehls als Mahlprodukt des Müllers, dem das Backen für den Markt untersagt war (Krems 1533)<sup>26</sup>, sowohl von diesem als auch von der oszillierenden Preisentwicklung abhängig war, verbinden sich zahlreiche Bäckerordnungen nicht nur mit solchen für die Müller sondern auch mit Preissatzungen.

<sup>18</sup> Anton EGGENDORFER, Die Tullner Fleischhauerordnung von 1267. In: Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 4 (1980) 23.

<sup>19</sup> Fritz POPELKA, Schriftdenkmäler des steirischen Gewerbes. Graz 1950, 131-133, Nr. 100.

<sup>20</sup> Vgl. vor allem die wegweisenden Stellungnahmen Bertholds von Regensburg im 13. Jahrhundert; dazu Eberhard SCHMAUDERER, Studien zur Geschichte der Lebensmittelwissenschaft (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beih. 62). Wiesbaden 1975, 175-177.

<sup>21</sup> NÖLA, Gemeinde- und Zunftarchivalien, Kart. 38, Wolkersdorf – Fleischhauer Nr. 11.

<sup>22</sup> Otto WUTZEL (Hg.), Die Rechtsquellen der Stadt Eferding (Fontes rerum Austriacarum III/2) Graz-Köln 1954, 107-110, Nr. 57.

<sup>23</sup> POPELKA 1950 (zit. Anm. 19) 86, Nr. 60.

<sup>24</sup> Vgl. etwa die Bäckerordnung für Melk aus 1277, deutsche Übersetzung: *das si [die Bäcker] ze aller zeyt unsern marcht bewarn mit pachen und dass das prot sein rechte gestalt und sein groß haben soll ...* Ignaz KEIBLINGER, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Melk in Niederösterreich, seiner Besitzungen und Umgebungen I. Melk 1851, 1142 f.

<sup>25</sup> POPELKA 1950 (zit. Anm. 19) 55 f., Nr. 28.

<sup>26</sup> BRUNNER 1953 (zit. Anm. 12) 212, Nr. 334.

Bestimmungen einer Beschauordnung für St. Pölten aus 1463, die auszugsweise zitiert werden soll, finden sich so und in ähnlicher Form mehrfach: *Wir ordnen und seczen auch, das albeg zwen aus unserm gesworen rat hie und zwen aus den maistern der pekhen wochenlich ains oder mer, so offft sy das verlangt, das prat, semleins und anders mit vleiss beschauen, das das recht gepachen, auch an der gröss oder wag gegen dem gemaynen kauff des getrayds, wie dann das da zezeiten seinn gankh hat, zu pfennberten [und] helleberten also gemasst sey, das der pekh und die, so es kauffen, nach geleichen dingen damit abkomen mügen*<sup>27</sup>. Über den Zusammenhang zwischen Preis und Gewicht, wie er exakt auch in einer Weitraer Satzung von 1568 zum Ausdruck kommt<sup>28</sup>, hinaus wird hier die ebenfalls häufig belegbare Zielsetzung reflektiert, mittels der genannten Parameter zu einer Harmonisierung der Interessen von Anbietern und Konsumenten (auch von Arm und Reich) beizutragen.

Wie angedeutet, war der Bäcker von der Belieferung durch die Müller abhängig, und diese wurden häufig mit dem Vorwurf konfrontiert, sie würden den Stadtbäckern nur das schlechte (*pös*) Mehl zukommen lassen, das gute aber nach *außen* (aus der Herrschaft, auf dem freien Markt) verkaufen (Waidhofen an der Ybbs 1549)<sup>29</sup>. Diesem Tatbestand trägt auch die bereits eingangs zitierte Landesordnung für Bäcker und Müller von 1599 Rechnung. Freilich war auch der Müller hinsichtlich seines Mahlguts von der Qualität des angelieferten Getreides abhängig, so dass es vorkommen konnte, dass er, wenn ihm „geringes oder bößes Getreide“ vorgelegt wurde, daraus nicht die „recht Maß“ zu erbringen vermochte. Eine Ordnung der Müller an der Traisen von 1570 sieht in diesem Fall vor, dass der Müller dem Einbringer ein Achtel als Probe versiegelt zulassen kommen sollte, und bestimmt die Grundobrigkeit als Schiedsperson in Streitfällen<sup>30</sup>. Auch hier wird die Tendenz erkennbar, exakte Relationen zwischen Getreidemenge und Mahlprodukt zu ermitteln und schriftlich festzuhalten.

Im Rahmen der Kontrolle gewerblich produzierter Lebensmittel erfordert letztlich noch das Bier eine kurze Erwähnung. Im Gegensatz zum medial überstrapazierten sogen. bayerischen Reinheitsgebot von 1516 finden sich Qualitätsvorschriften vor 1600 nur ausnahmsweise und in allgemeiner Form. So wird um 1549 für Weitra sowohl die Beschaupflicht verbindlich gemacht, als auch die Zuständigkeit der Zunft, *wo einer falsch brauet, betrug oder wider handwerks brauch meltzet oder brauth*, festgehalten. Im Falle der Strafverweigerung sollte die Angelegenheit an den Stadtrichter gebracht werden, wäre aber der betrug und falsch so hoch und groß, *dass für malefitz geacht möcht werden*, sollte man

<sup>27</sup> Adalbert HORAWITZ, Zur Geschichte des Zunftwesens in Niederösterreich. In: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 9 (1875) 201-204.

<sup>28</sup> Herbert KNITTLER (Hg.), Die Rechtsquellen der Stadt Weitra (Fontes rerum Austriacarum III/4), Wien-Köln-Graz 1975, 159 f. Nr. 112.

<sup>29</sup> Ordnung der Müller zu Waidhofen an der Ybbs aus 1549: Stadtarchiv Waidhofen an der Ybbs, Zunftarchiv Kart. 25, Nr. 1/1.

<sup>30</sup> NÖLA, StA, Ständische Akten B I, Nr. 6, fol. 91-96.

dies an die hoher obrigkeit lassen gelangen<sup>31</sup>. Die Kriterien für den Schritt vom Vergehen zum Verbrechen bleiben allerdings unerwähnt<sup>32</sup>.

Korrespondierte die Lebensmittelkontrolle in erster Linie mit dem Kundenkreis der lokalen Gemeinschaft, so reichte dieser im Falle der Textilproduktion oftmals erheblich über die einzelne Stadt hinaus. Handwerklich produzierte Textilien aus Wolle, Leinen und Barchent gelangten in unterschiedlichen Mengen in den Handel, wobei das Produkt meist nicht mit dem eigentlichen Produzenten, sondern mit dem Herkunftsort identifiziert wurde. Daraus resultiert, dass gerade im exportorientierten Textilhandwerk den Qualitätsvorschriften und der Qualitätskontrolle ein besonderer Stellenwert zukam. Einer strengen Normierung von Rohmaterial, Produktionsverfahren und Dimensionierung entsprach häufig die Garantie von Qualität und Quantität durch die stadt- oder zunftseitige Anbringung von Beschauzeichen, die gleichermaßen als Herkunfts-, Haftungs- und Prüfungszeichen fungierten. Durch Variation boten sie die Möglichkeit, Qualitätsabstufungen auszudrücken<sup>33</sup>.

Sieht man vom Eggenburger Banntaiding des frühen 14. Jahrhunderts (?) ab, so ist die Anbringung von Beschauzeichen am frühesten nachweisbar im Falle der Wiener Walker 1399<sup>34</sup> sowie der Barchentweber des hochstiftlich bambergischen Marktes Kirchdorf an der Krems. Für letztere sah eine Ordnung von 1401 vor, dass die Barchente wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Samstag, durch die Beschaumeister des Handwerks geprüft werden sollten. Entsprach das Produkt hinsichtlich Breite, Länge und Ausführung den geforderten Standards, erfolgte die Auszeichnung mittels eines Bleisiegels mit dem Bild eines Löwen. Barchente minderer Qualität hatten zerschnitten zu werden. In Wien musste das Tuch in nassem Zustand auf einen Rahmen gespannt werden (Ramhof). Die Kontrolle hinsichtlich Dimension (15 Ellen lang, 5 Viertel breit) und Fadenanzahl geschah nach erfolgter Trocknung. Die Beschaumeister brachten sodann

<sup>31</sup> KNITTLER 1975 (zit. Anm. 28) 140-142, Nr. 98; hier mit 1531-1552 datiert. Die wahrscheinliche Einengung auf das Jahr 1549 ergibt sich aus Ausgaben für den Stadtschreiber in der Bürgermeisteramtsrechnung des genannten Jahres (Stadtarchiv Weitra, Bücher 4/9), der in Wien der *preuer handlung* betreiben sollte.

<sup>32</sup> 1347 gestattete Herzog Albrecht II. für Bruck an der Mur die Zulassung von drei, für Leoben von zwei Bierbrauern, deren monatlicher Haferverbrauch durch die jeweilige Stadt kontrolliert werden sollte: POPELKA 1950 (zit. Anm. 19), 41 f., Nr. 15, 16.

<sup>33</sup> Walter ENDREI, Das Siegeln von Tüchern. In: II. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium Veszprém 21.-26. 8. 1982. Veszprém 1983, 105-109; JARITZ 1988 (zit. Anm. 5) 39 f., mit weiteren Literaturhinweisen. Siehe zuletzt für den Untersuchungsraum: Thomas KÜHTREIBER u. Günter MARIAN, Zwei Tuchplomben von der Burgruine Schratenstein – Ein Beitrag zum niederösterreichischen Tuchmachergewerbe im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der landesfürstlichen Stadt Tulln. In: *Unsere Heimat* 71/3 (2000) 198-217.

<sup>34</sup> Ludwig BRUNNER, Eggenburg. Geschichte einer niederösterreichischen Stadt I, Eggenburg 1932, 99; KÜHNEL 1986 (zit. Anm. 11) 37 f.

ihre Siegel an, worauf die Tuche zusammengelegt und mit Blei bulliert werden<sup>35</sup>.

Das Wiener Privileg bildete das Muster für die 1513 von Maximilian I. für den steirischen Markt Pöllau erlassene Tuchmacherordnung, die ebenfalls die Anbringung eines bleiernen Beschauzeichens (Wappen Pöllau – P) vorsah, davon allerdings die Tuche, die aus ungarischer Wolle erzeugt worden waren, ausnahm<sup>36</sup>. Da deren Verarbeitung grundsätzlich gestattet wurde, wie dies auch 1492 in einer Neustädter Ordnung festgestellt wird (*lodentücher von lötiger gutter ungrischer oder lanndtwol*)<sup>37</sup>, lässt sich der Ausschluss von der Markierung eher mit der Gefahr abweichender Standards als mit Argumenten des Wettbewerbs erklären. Eine Unterscheidung zwischen Qualitätsware und Bauerntuch, wobei nur „gerechtes“ innerhalb des Burgfrieds in den Verkauf gelangen durfte, kennt auch die Zwettler Tuchmacherordnung von 1502<sup>38</sup>. Sie fordert – wie eine etwa gleichzeitige Leinenweberordnung für St. Pölten (1501)<sup>39</sup> – das Vorhandensein „gerechter“ Waagen, Gewichte und Ellen und verfügt den Einzug mangelhafter Ware sowie die Bestrafung des Meisters, der solche in den Handel bringt<sup>40</sup>. Eine Horner Ordnung von 1571 sieht schließlich die Anbringung unterschiedlicher Zeichen für abnehmende, insgesamt jedoch noch im Toleranzbereich liegende Qualität vor. Nach erfolgter Schau an der *ramb* (am Tuchrahmen) sollen die Tuche mit einem Kleeblatt bezeichnet und dann bulliert werden: das beste Vordertuch mit drei großen und zwei kleinen Bleistücken, das Kerntuch mit zwei großen und zwei kleinen, das Gemeine Tuch mit einem großen und einem kleinen und das Fördertuch mit einem kleinen Blei<sup>41</sup>.

Da die vorliegenden Ordnungen der Schneider über allgemeine Qualitätsvorschriften hinaus eher Abgrenzungen gegenüber benachbarten Handwerken („Keuffel“ in Bruck an der Leitha 1530)<sup>42</sup> vornehmen oder den Produktionsrahmen ständisch und wertmäßig nach oben beschneiden (Schneider St. Pölten 1589 – Tuche über 1/2 Gulden, keine Wamse aus Graffgarn und anderem seide-

<sup>35</sup> Vgl. auch Wolfgang von STROMER, Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 17) Stuttgart 1978, passim.

<sup>36</sup> POPELKA 1950 (zit. Anm. 19), 228 f., Nr. 160.

<sup>37</sup> SCHEUTZ u. a. 1997 (zit. Anm. 16) 112–114, Nr. 34.

<sup>38</sup> Insetiert in einer Bestätigung durch Maximilian II. aus 1573: Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (ÖStA, HHStA), Reichsregisterbuch Maximilians II. Bd. 19, fol. 435r–438v.

<sup>39</sup> Gustav OTRUBA, Berufsstruktur und Berufslaufbahn vor der industriellen Revolution (in Niederösterreich) Wien 1952, 308 f., Nr. 80.

<sup>40</sup> Die Zwettler Tuchmacherordnung bestimmt etwa im Anschluß an Bestimmungen über richtige Länge, Breite und Struktur (*Item es soll ein jeglicher maister hinder fünffunddreissig geng nit würchen...*) für zu kurze Tuche: *Item ob ein theuch zu khurz wehre, so soll man das pettschafft an die recht statt legen, da die ellen hinzaigt. Und ob ain theuch an das pettschafft nicht pracht wurde, das gevehrlichen beschehe, und ob ain solches theuch verkhaufft wurde, das steet in der straff deß handtwerckhs.*

<sup>41</sup> Stadtarchiv Horn, HS Nr. 10/3, fol. 48–49.

<sup>42</sup> Stadtarchiv Bruck an der Leitha, Akten Kart. 37, Schneider Nr. 1.

nen Zeug etc.)<sup>43</sup>, sei innerhalb der Bekleidungsgewerbe lediglich ein Blick auf Kürschner und Schuster geworfen.

1471 benennt eine Schusterordnung für Melk jene Mängel des auf Wochen- oder Jahrmärkten angebotenen Schuhwerks, die eine Beschlagnahme sowie die Bestrafung des Meisters zur Folge haben sollten: *Schuhe die nicht genugsamlich gesmirt, es weren solln oder ubergeschuch, oder welch schuch nicht gepreisledert sein zu zwain oder drein kneuflein* [Schnürschuhe, zum Zuknüpfen mit Bändern gerichtet], *auch ob erfunden wurde in aim rynderein schuch ein kalberein gern oder in aim kelberein schuch ain schäffeinr gern, das alles ist wandlvellig*<sup>44</sup>. Nur am Rande verwiesen sei auf eine Eferdinger Ordnung mit angeschlossener differenzierter Preisliste von 1542, die ebenfalls das Schmieren der Schuhe mit Fett fordert<sup>45</sup>.

Erscheint im Melker Beispiel die Materialreinheit als eine den Qualitätsbegriff bestimmende Kategorie, so wird das Verbot der Verfälschung des Produkts und damit der Irreführung des Käufers noch deutlicher in Kürschnerordnungen des 16. Jahrhunderts, die auf Wiener Vorlagen des 15. Jahrhunderts zurückgehen. In Waidhofen an der Ybbs wurde 1563 generell verboten, Felle von Zobel, Marder, Nerz, (Fisch)Otter und Wolf zu färben, weiters verfälschte Hasenwampen als Luchs zu verkaufen, in Fuchsfelle Fuchsschwänze oder -kehlen und in Fuchskehlenfutter Hase und (zu viel) Eichhorn einzuarbeiten<sup>46</sup>. Die Kremser Beschauordnung von 1534 wiederum hält fest, dass kein Marderfell, gefärbt oder ungefärbt, als Zobel und kein Itisfell als Marder feilgeboten werden dürfe<sup>47</sup>. Da diese Waren wohl überwiegend von fremden Gästen angeboten wurden, verbindet sich diese Norm vorrangig mit einer Ausdehnung der Qualitätskontrolle auf die von außen auf den lokalen oder regionalen Markt gebrachten Waren.

Die hinsichtlich der Textilgewerbe angesprochene Anbringung von Marken als Probier- und Gütezeichen wurde seit dem ausgehenden Mittelalter vor allem in verschiedenen, zumeist exportorientierten Metallgewerben gehandhabt<sup>48</sup>. Zufolge der vertikalen Zerlegung der Produktion, d. h. des Nacheinanders der von unterschiedlichen Gewerben monopolisierten Arbeitsschritte, konnte der Vorgang der Qualitätskontrolle mehrmals stattfinden; beispielsweise im Falle der Erzeugung von Messern zunächst bei der Übergabe der rohen oder

<sup>43</sup> Stadtarchiv St. Pölten, Urk. Schneider 1589.

<sup>44</sup> Diözesanarchiv St. Pölten, Melker Urbar, fol. 243r-244v.

<sup>45</sup> WUTZEL 1954 (zit. Anm. 22) 25 f., Nr. 20.

<sup>46</sup> Stadtarchiv Waidhofen an der Ybbs, Zunftarchiv Kart. 33, Nr. 1/1a.

<sup>47</sup> Josef KINZL, Chronik der Städte Krems, Stein und deren nächster Umgegend. Mit den Freiheitsbriefen beider Städte und den Schriftstücken ihrer gewerblichen Innungen vom Jahre 985-1869. Krems 1869, 587, Nr. III.

<sup>48</sup> Differenzierte Qualitätsanforderungen an den Stahl werden formuliert in der Innerberger Hammerschmiedzunftordnung von 1575: Gerhard PFERSCHY, Die Innerberger Hammerschmiedzunftordnung 1575. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 33 (1983) 41-68, bes. 56-59.

geschliffenen Ware von den Klingenschmieden an die Messerer und dann am fertigen Produkt.

Im oberösterreichischen Steyr (1553) mussten die Klingen zweimal in der Woche, am Donnerstag und Samstag, in das Beschauhaus in Steyrdorf gebracht werden. Dort erfolgte die Materialkontrolle durch die von der staatlichen Obrigkeit (Eisenobmann) nominierten und entlohten Beschauleute in drei Schritten: zunächst durch Probe auf dem „Schinderstein“, dann auf dem „Abrichtstein“, zuletzt fallweise auf dem „Leuterstein“. Schlechte (*unguettige*) Ware galt als Ausschuß und musste vom Klingenschmied gegen ordentliche ausgetauscht werden<sup>49</sup>. Für die Eisenstadt Waidhofen an der Ybbs wurde 1567 dem Meister die Möglichkeit einer Nachbesserung des Produkts vor neuerlicher Vorlage vor den Beschauern eingeräumt, worauf diese *gegen derselben arbeit, ob sie kauffmans guet [sei] oder nit*, zu entscheiden hatten. Zudem galten standardisierte Klingensformen, und auch das technische Gerät (Schleifstein) hatte gewissen Normen hinsichtlich Dimension und Inbetriebnahme zu entsprechen<sup>50</sup>.

Für die fertigen Steyrer Messer wurde bereits 1428 das Recht zur Anbringung des Meisterzeichens ausgesprochen. In späteren Privilegien (1441, 1459, 1468) erfolgte eine Ergänzung in der Form, dass zu den lebenslang zu führenden individuellen Marken der Schlag des österreichischen (Binden)Schildes treten sollte, allerdings nur für einzelgefertigte Qualitätsware (*stukhwerch*) und nicht für Massenware (*hauffenwerch*); gleichzeitig garantierte der Landesfürst den (exklusiven) Markenschutz und stellte die Nachahmung des Zeichens unter schwere Strafe (*niederlegen und verbieten* lassen). Ob das *messerwerch ... werchperlech gerecht wer und gut sey in aller weys und maynung*<sup>51</sup>, sollte durch Beschauleute aus dem Kingenschmiede- und dem Schleiferhandwerk, die sowohl aus dem Burgfriedsbezirk als auch aus der Herrschaft Steyr stammen sollten, festgestellt werden. Hier war somit in einer frühen Phase der „Industrialisierung“ die traditionelle gewerbliche Trennung zwischen Stadt und Umland überwunden geworden.

Auf weitere Etappen in der Entwicklung des Qualitäts- und Markenschutzes kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Der Gebrauch des Markenschlagens fand seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert zunehmende Verbreitung. So gewährten sowohl der Stadtherr, Bischof Sixtus, wie auch der Landesfürst, Friedrich III., 1491/93 den Hammerschmieden von Waidhofen an der Ybbs das Recht, auf die von ihnen hergestellten *segenskniittl und schrött-, messer-, schwert- und tilizklingen* [Tilitz = langes Messer] das Freisinger Zeichen zu

<sup>49</sup> Irmgard HACK, Eisenhandel und Messererhandwerk der Stadt Steyr bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. phil. Diss. Graz 1949, 90.

<sup>50</sup> Stadtarchiv Waidhofen an der Ybbs, Zunftarchiv Kart. 22, Nr. 1/3.

<sup>51</sup> HACK 1949 (zit. Anm. 49) Anh. 9.

schlagen, damit man diese von ander er arbeit, so auf sollich mainung [Art] und doch auf solchen werdt nit gemacht werden, unterscheiden möge<sup>52</sup>.

Bei Exportware tangierten Qualitätsgarantien zunehmend das Verhältnis von Produzenten und Kaufleute-Verlegern. Entsprechend einer Scheibbs Hammer-, Nagel- und Hufschmiedeordnung von 1536 sollte sich der Kaufmann beim Verdacht des Vorliegens schlechter Arbeit an die vier Beschaumeister wenden, welche des Produkt zu prüfen und im Falle einer berechtigten Reklamation Ersatz zu fordern hatten. Sofern ein Schmied das ihm vom Kaufmann vorgelegte Eisen verthet, sollte ihm das Handwerk bis zur Gutmachung niedergelegt werden<sup>53</sup>. Eine Eggenburger Hufschmiedeordnung von 1492 unterscheidet zwischen mangelhaften Produkten angesessener Handwerker, die lediglich zerschlagen werden sollten, wogegen bei zugeführter Ware die „Trümmer“ dem Bürgermeister zu übergeben waren<sup>54</sup>.

Damit stellt sich auch die Frage nach dem weiteren Schicksal nicht den Qualitätsanforderungen entsprechender Objekte. Zum einen war die Zerstörung endgültig, etwa bei zerschnittenen Tuchen und Gürteln oder verbrannten Seilen<sup>55</sup>, zum anderen bestand die Möglichkeit der Überarbeitung, bei Gegenständen aus Eisen, Buntmetall oder Glas zudem der Wiederverwertung als Rohstoff (Puscheisen, Glasscherben), und nur ausnahmsweise landete die „ungerechte“ oder „pöse“ Ware im Abfall. Hierzu zählen insbesondere die Produkte des Hafnerhandwerks, wenngleich fallweise die Wiederherstellung zumindest des Gebrauchswerts überliefert ist (*von ainem newen kachl zu flickn, allts flichghwerch* – HafnerGraz 1521)<sup>56</sup>.

Neben allgemeinen Formulierungen, nach denen *das hafnberch guet und gerecht sein [soll], damit di leut behaltn werdn und die arbeit dester pas aufnehmen an erem läb und guet* (1516 St. Pölten)<sup>57</sup>, finden sich vereinzelt auch Hinweise auf Qualitätsabstufungen in der Produktion. Wenn Kaiser Friedrich III. 1450 einen Streit zwischen den Hafnern in Kindberg und Kapfenberg dahingehend entscheidet, dass erstere fortan das Recht des Verfertigns von weißen (weißglasierten) Töpfen allein genießen sollten, wogegen die Kapfenberger auf die Produktion schwarzer, grauer und roter Ware beschränkt werden<sup>58</sup>, liegt zweifellos ein Hinweis auf Praktiken eines Wettbewerbs vor, bei dem man sich bessere Marktchancen durch eine gefälligere Gestaltung erwartet hatte<sup>59</sup>.

<sup>52</sup> Das Privileg Bischof Sixtus' wurde 1569 durch den Stiftsadministrator Ernst, die Urkunde Friedrichs III. 1541 von Ferdinand I. bestätigt: Stadtarchiv Waidhofen an der Ybbs, Urk. Nr. 132, 94a.

<sup>53</sup> NÖLA, Heirschaft Scheibbs, HS 3, fol. 155.

<sup>54</sup> Wie Anm. 13.

<sup>55</sup> JARTZ 1988 (zit. Anm. 5) 40.

<sup>56</sup> POPELKA 1950 (zit. Anm. 19) 244-253, bes. 247, Nr. 169.

<sup>57</sup> OTRUBA 1952 (zit. Anm. 39) 88 f., Nr. 23.

<sup>58</sup> POPELKA 1950 (zit. Anm. 19) 111 f., Nr. 83.

<sup>59</sup> Zum Qualitätswettbewerb ENNEN 1971 (zit. Anm. 6), 64 f.; vgl. auch Hagen HOF, Wettbewerb im Zunftrrecht. Zur Verhaltensgeschichte der Wettbewerbsregelung durch Zunft und

Anders ist die Situation zu bewerten, die 1585 zur Herausgabe einer Ordnung für die Hafner in Stockerau geführt hat<sup>60</sup>. Hier signalisiert die Beschwerde von Bürgern und Hafnermeistern, dass Markenzeichen *auf die gemainen häffen sowol als auf die eisen dachen* [aus Graphit mit Eisenocker] geschlagen würden, eher den Tatbestand der Fälschung. Hochwertige und Durchschnittsware waren gleichermaßen mit dem österreichischen (Binden)Schild versehen worden, darüber hinaus gefirmt und glasiert, so dass der Qualitätsunterschied nicht zu erkennen war, *darauss denn leuthen großer schaden gieng*. Mit der Beschränkung der Stempelung auf die Graphitware sollte der überkommenen Tradition Rechnung getragen werden. Ohne optische Verbesserungen etwa durch die Glasur bewerten zu wollen, hatte der Grundsatz „alt ist gut“ obsiegt, der anderswo bereits obsolet geworden war. Schon 1481 war in der Bognerordnung von Wiener Neustadt die nach alter Gewohnheit gefertigte Armbrust als *valsche* zugunsten eines neuen Geräts verrufen worden<sup>61</sup>.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Qualitätsvorschriften finden sich in Handwerksordnungen der österreichischen Länder seit dem späteren 13. Jahrhundert. Sie bleiben allerdings innerhalb der zunächst recht kurz gefassten und formelhaften Statuten gegenüber kultisch-religiösen, sozialen und organisatorischen Bestimmungen im Hintergrund und erschöpfen sich vielfach in allgemeinen Forderungen nach Herstellung guter und gerechter Ware. Dem Schutz von Konsumenten und Händlern wie auch der Erhaltung des guten Rufs des jeweiligen Handwerks und dessen städtischen Standorts soll auf dem Wege der Beschau durch Handwerksgenossen und Bürger Rechnung getragen werden. Hingegen erscheint die ebenfalls von den Beschaumeistern kontrollierte Fertigung komplizierter werdender Meisterstücke weitgehend losgelöst von den Bedürfnissen des Marktes<sup>62</sup>.

Für drei Sektoren wurden die Qualitätsvorschriften seit dem ausgehenden Mittelalter stärker spezifiziert, zunehmend im Zusammenhang mit ganz konkreten Situationen. Es sind dies zum einen die Lebensmittelgewerbe, wo Qualität vor allem von Brot und anderen Mehlprodukten in Anbetracht der steigenden Preise seit dem 16. Jahrhundert tendenziell der Gefahr der Minderung ausgesetzt war. Innerhalb einzelner Textilgewerbe wurde seit dem 15. Jahrhundert versucht, durch die Einführung der Qualitätskennzeichnung mit Marken und Siegeln die Marktchancen zu bessern, was freilich mangels ausreichenden Kapitaleinsatzes nur beschränkt gelang. Grundsätzlich anders verlief die Entwicklung bei zahlreichen auf dem Rohstoff Eisen basierenden Schmiedegewerben. Hier

---

Stadt, Reich und Landesherr bis zu den Hardenbergschen Reformen (Dissertationen zur Rechtsgeschichte I) Köln 1983.

<sup>60</sup> Albert STARZER, Geschichte der Stadt Stockerau. Stockerau 1911, 386 f.

<sup>61</sup> SCHEUTZ u. a. 1997 (zit. Anm. 16) 102-104, Nr. 31; dazu auch JARITZ 1988 (zit. Anm. 5) 46.

<sup>62</sup> Josef SCHWARZLMÜLLER, Die Berufslaufbahn Lehrling – Geselle – Meister in den Handwerkszünften Oberösterreichs (Dissertationen der Johannes-Kepler-Universität Linz 15) Wien 1979, 165.

verhalf ein hoher Qualitätsstandard in Verbindung mit technischen Innovationen, besonders in der Sensenherstellung<sup>63</sup>, dem österreichisch-steirischen Produzenten zur Beherrschung mittel- und mitteleuropäischer Märkte.

Die Überprüfung der Auswirkung der in Zunftordnungen formulierten Qualitätsvorschriften auf konkrete Produkte, sofern sich diese nicht der eben angesprochenen Exportware zuordnen, bleibt hingegen weitgehend außerhalb der Möglichkeiten. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass Zunftstatuten in der Regel nur den organisatorischen Rahmen für das Funktionieren einer Institution, eben des Handwerks, der Zunft oder Zeche, umrissen haben. Für diese war der technische Prozess ein auf der mündlichen Weitergabe von Erfahrungen basierendes handwerkliches Verfahren, das wohl auch hinsichtlich der Kategorie Qualität eine gewisse Bandbreite akzeptierte. Man denke etwa an das Formglas der Waldglashütten, von denen bis ins 19. Jahrhundert herauf kaum zwei identische Stücke geliefert wurden<sup>64</sup>. Entscheidend war bei den nach der Gattung gehandelten Gütern eine Qualität von mittlerer Art und Güte<sup>65</sup>. Erst wenn erheblich von der Norm abweichende Erzeugnisse entstanden, die sich für den Kunden in einem Missverhältnis zum Preis und zum Gebrauchswert darstellten, darf mit Reaktionen von Konsumentenseite gerechnet werden. Wie weit diese einen schriftlichen Niederschlag gefunden haben, wäre auf breiter Ebene zu untersuchen. Bis zum 16., vielleicht noch 17. Jahrhundert ist jedenfalls Optimismus kaum angebracht.

---

<sup>63</sup> U. a. Franz FISCHER, Die blauen Sensen. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Sensenschmiedezunft zu Kirchdorf-Micheldorf bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 9) Linz-Köln-Graz 1966.

<sup>64</sup> Zum Formgut der Glasproduktion zuletzt Kinga TARCSAY, Mittelalterliche und neuzeitliche Glasfunde aus Wien (Beiträge zur Mittelalterarchäologie in Österreich Beih. 4) Wien 1999.

<sup>65</sup> Wie Anm. 4.

MEDIUM AEVUM  
QUOTIDIANUM

45

KREMS 2002



HERAUSGEGEBEN  
VON GERHARD JARITZ

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER KULTURABTEILUNG  
DES AMTES DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

niederösterreich kultur

Redaktion: Thomas Kührtreiber

Titelgraphik: Stephan J. Tramèr

Herausgeber: Medium Aevum Quotidianum. Gesellschaft zur Erforschung der materiellen Kultur des Mittelalters, Körnemarkt 13, 3500 Krems, Österreich. Für den Inhalt verantwortlich zeichnen die Autoren, ohne deren ausdrückliche Zustimmung jeglicher Nachdruck, auch in Auszügen, nicht gestattet ist. – Druck: Grafisches Zentrum an der Technischen Universität Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien.

## Inhalt

### *Fehl-, Halbfertigprodukte sowie umgearbeitete Stücke und ihre Rolle bei der Erforschung des mittelalterlichen Handwerks*

|                                                                                                                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Ralph Röber, Vorwort .....                                                                                                                                            | 5   |
| Herbert Knittler, Qualitätsvorschriften in Handwerksordnungen<br>des Mittelalters und der frühen Neuzeit<br>(dargestellt an österreichischen Beispielen) .....        | 7   |
| Doris Mührenberg, Recycelt, repariert oder wiederverwendet.<br>Fehl- und Halbfertigprodukte im archäologischen Fundgut<br>der Hansestadt Lübeck .....                 | 20  |
| Ulrich Müller, Ein Fund vom Rugard, Ldkr. Rügen .....                                                                                                                 | 38  |
| Monika Doll und Andreas König, Produktionsabfälle<br>einer knochen- und hornverarbeitenden Werkstatt<br>des späten 11. Jahrhunderts aus Höxter an der Weser .....     | 61  |
| Stefan Krabath, Untersuchungen zur mittelalterlichen und neuzeitlichen<br>Ringbrünnenproduktion in Mitteleuropa<br>unter besonderer Berücksichtigung Westfalens ..... | 96  |
| Bertram Jenisch, Die „Bohrer und Balierer“ in Freiburg<br>und Waldkirch im Breisgau .....                                                                             | 130 |
| Birgit Bühler, Der Nachweis der Treibziselietechnik<br>an goldenem Gürtelschmuck der Früh-, Mittel- und Spätawarenzeit ...                                            | 147 |
| Anschriften der Autoren .....                                                                                                                                         | 166 |

## Vorwort

Das vierte Treffen des „Archäologischen Arbeitskreises zur Erforschung des mittelalterlichen Handwerks“ fand vom 23. bis 25. März 2000 in Krems statt. Es folgte einer Einladung des „Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Die Organisation hatte Thomas Kühnreiter übernommen, von ihm stammten auch die Vorschläge zu den beiden Tagungsthemen. Die Vorträge des Themas „Zur Erforschung des mittelalterlichen Handwerks in Österreich“ sind bereits in Band 43 von *Medium Aevum Quotidianum* erschienen, die Vorträge des zweiten Bereichs „Fehl-, Halbfertigprodukte sowie umgearbeitete Stücke“ werden hier vorgelegt. Die insgesamt acht Beiträge umspannen einen großen geographischen Rahmen, der vom Norden Deutschlands bis in den Osten Österreichs reicht. Die interdisziplinäre Ausrichtung spiegelt sich in den beteiligten Wissenschaftsrichtungen wider, bei der neben Archäologen auch Historiker, Kunsthistoriker und Naturwissenschaftler vertreten sind.

Produktionsabfälle bieten ebenso wie umgearbeitete Stücke ein weites Feld von Erkenntnismöglichkeiten zum Handwerk. An ihnen lassen sich Auswahl und Verwendung von Rohstoffen studieren, sie erlauben darüber hinaus aber auch weit besser als fertige Produkte, die auf Grund von Überarbeitungen der Oberfläche in dieser Hinsicht oft nur sehr eingeschränkt auswertbar sind, detaillierte Einblicke in Techniken und Prozesse der Herstellung. So lassen sich Traditionen und Innovationen im Handwerk ebenso erkennen wie der Grad der Spezialisierung und die Produktpalette einzelner Handwerker.

Aber noch in einem weiteren Bereich sind diese Objekte von hoher Aussagekraft, da durch ihre Aussonderung durch den Produzenten unmittelbar individuelle oder berufsspezifische Qualitätsnormen sichtbar werden. Damit werden im Abgleich mit den in den Verkauf gelangten Produkten Aussagen zum Qualitätsmanagement einzelner Handwerker und Berufsstände möglich. Auch zur Quantität der Produktion sowie zur Normierung bestimmter Erzeugnisse lassen sich Aussagen erzielen. Dies sind Themen, zu denen Schriftquellen nur eingeschränkt Auskunft geben, da Qualitätsbestimmungen zum Beispiel in Zunft- oder Gewerbeordnungen in der Regel allgemein oder formelhaft verfasst wurden. Diese gelten zudem nur für einzelne Handwerkssektoren, wie das Nahrungs-, Textil- oder Metallgewerbe. Hier bilden die archäologischen Quellen nicht nur Ergänzung und Korrektiv, sondern sie erlauben einen Zugriff auf Erkenntnisse, die dem Historiker verwehrt bleiben.

Mein Dank gilt den Autorinnen und Autoren, die Ihre Beiträge zur Verfügung gestellt haben, sowie *Medium Aevum Quotidianum* für die Aufnahme derselben in sein Publikationsorgan. Es ist erfreulich, dass neben den Vorträgen von zwei Treffen des Arbeitskreises<sup>1</sup> nun die Ergebnisse einer weiteren Tagung publiziert werden konnten. Es bleibt zu hoffen, dass damit die erst in Ansätzen greifbaren archäologischen Erkenntnisse zum mittelalterlichen Handwerk vertieft und ausgebaut werden können.

Konstanz,  
im Juni 2002

Ralph Röber  
Leiter des „Archäologischen Arbeitskreises  
zur Erforschung des mittelalterlichen Handwerks“

---

<sup>1</sup> Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg (Hg.), Von Schmieden, Würfeln und Schreibern – Städtisches Handwerk im Mittelalter (ALManach 4) Stuttgart 1999; Ralph Röber (Hg.), Mittelalterliche Öfen und Feuerungsanlagen. Beiträge des 3. Kolloquiums des Arbeitskreises zur archäologischen Erforschung des mittelalterlichen Handwerks (Materialhefte zur Archäologie in Baden-Württemberg 62) Stuttgart 2002.